

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00792 vom 6. Januar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00792

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00792 du 6 janvier 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00792 del 6 gennaio 2021

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Ist aus den vorhandenen Akten nach der Lebenserfahrung der Schluss zu ziehen, dass eine hilfeempfangende Person nicht deklarierte Einkünfte erzielte, obliegt es dieser, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen (Beweislastumkehr). Gelingt es ihr nicht, mit substantiierten Sachdarstellungen den begründeten Verdacht zu widerlegen, kann die wirtschaftliche Hilfe zurückgefordert werden (E. 2.3). Aufgrund ihrer uneingeschränkten Überprüfungscompetenz kann die Neubeurteilungsinstanz die angefochtene Anordnung grundsätzlich auch zum Nachteil des Antragsstellers abändern, zumal sie – unter Berücksichtigung neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel – auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Neubeurteilungsentscheids abzustellen hat. Unter den gegebenen Umständen war es nicht rechtsverletzend, den Beschwerdeführer im Rahmen des Neubeurteilungsentscheids als allein (bzw. primär) zur Rückerstattung der Kreditrückzahlungen an die Beschwerdegegnerin Verpflichteten ins Recht zu fassen (E. 3.3.1). Dem Beschwerdeführer gelingt es auch mit Beschwerde nicht, die begründete Vermutung der Beschwerdegegnerin umzustossen, wonach die Einzahlungen auf das Kreditkonto aus nicht deklarierten Einnahmen stammten und auf diesem Weg die Kreditraten beglichen wurden. So liefert er weiterhin keinen (genügenden) Beleg für seine Behauptung, hierfür entsprechende Bargeldbeträge seines Vorgesetzten erhalten zu haben (E. 3.4). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 4.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren abzuweisen. So wiederholte der Beschwerdeführer mit Beschwerde im Wesentlichen seine bereits mit Gesuch um Neubeurteilung und Rekurs vorgebrachten und von den Vorinstanzen korrekt beurteilten Standpunkte, ohne sich vertieft mit dem angefochtenen Beschluss vom 15. Oktober 2020 auseinandergesetzt oder ihm obliegende Nachweise in das Beschwerdeverfahren eingebracht zu haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.